



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3-320
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt: Frau Werner
Zimmer: 304
Telefon: 0 22 02 / 142335
Telefax: 0 22 02 / 14 2323
e-mail: d.werner@stadt-gl.de
Datum: **31.01.2007**

3-320 Wer

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Ruhestörungen

hier: → **Golfplatz, 51427 Bergisch Gladbach,**

→ **Städtischer Spielplatz, Robert-Schumann-Straße, 51469 Bergisch Gladbach**

Bezug: Ihre Vorsprachen bei Frau Mehl, Fachbereich I-10, am 21.12.2006 und am 31.01.2007

unter Bezugnahme auf Ihre o.g. Vorsprachen darf ich Ihnen mitteilen, dass bezüglich des Golfplatzes eine erneute Überprüfung vorgenommen wurde. Der Geschäftsführer wurde von Seiten der Ordnungsbehörde erneut angeschrieben und auf die Ruhezeiten hingewiesen. Diese sehen aus wie folgt:

- Nutzung des Laubblägers: montags bis samstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- Nutzung des Rasenmähers und anderer Gartengeräte: montags bis samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Dies wurde von hier aus auch noch einmal telefonisch mit dem Geschäftsführer besprochen und er hat zugesagt, sich an die Zeiten zu halten.

Sollten Sie nun zukünftig bemerken, dass der Golfplatz sich nicht an die o.g. Zeiten hält, so wäre ich um Mitteilung unter Angabe von:

- Wochentag und Datum,
 - Uhrzeit und Dauer,
 - und Art der Lärmbelästigung
- dankbar.

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Was den Bolzplatz betrifft, so kann die Ordnungsbehörde hier nur in Sachen Lärm tätig werden, wenn die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gestört wird.

In diesen Fällen werden auch wieder genaue Angaben benötigt wie:

- Namen und Anschrift der Ruhestörer,
- Wochentag und Datum,
- Uhrzeit und Dauer,
- und Art der Lärmbelästigung.

Erst wenn diese vorliegen, ist es möglich, Bußgeldverfahren gegen die verantwortlichen Personen einzuleiten.

Bei Lärmbelästigungen an Sonn- und Feiertagen ausgehend von Ballspielen durch Erwachsene oder Jugendliche hat die Ordnungsbehörde keine gesetzliche Handhabe, tätig zu werden, da nur laute, öffentlich bemerkbare Arbeiten an Sonn- und Feiertagen lt. Sonn- und Feiertagsgesetz nicht gestattet sind. Ein Gesetz oder eine Verordnung, welches laute Spiele, lautes Ballspielen o.ä. untersagt, gibt es nicht.

Ähnliches gilt für Ballspielen in der Mittagszeit.

Abschließend darf ich Ihnen noch mitteilen, dass es sich bei dem Spiel- und Bolzplatz um den im F-Plan zweckbestimmt dargestellten Spielplatz mit Ballspielfläche handelt, der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 festgesetzt ist. Der Spielplatz mit Ballspielfläche und Jugendbereich (Federball- / Volleyballnetz und Sitzterrasse) wird begrenzt durch den Fuß- und Fahrradweg Reifrather Weg / Saaler Mühle (Mofas sind hier gestattet) und den Bahndamm.

Der Bebauungsplan hat diese Fläche ausdrücklich als Ballspielfläche ausgewiesen. Näheres dazu sowie in allen anderen Belangen rund um den Bolzplatz kann Ihnen Herrn Zenz von Fachbereich 5-510, Kinder-, Jugend- und Familienförderung, noch genauer erörtern.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Döpper

Leiterin der Allgemeinen Ordnungsbehörde